



Statuten

vom 18. November 2021

In diesem Dokument wird der besseren Lesbarkeit wegen für Personen und Funktionen die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist aber immer mitgemeint.

I Allgemeines

Art. 1 Allgemeines

Unter dem Namen **Jugendsinfonieorchester Arabesque** besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Das Einzugsgebiet umfasst im Wesentlichen die Regionen Aaretal, oberes Gürbetal und das Berner Oberland.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt,

- bei Jugendlichen das Interesse für sinfonische Orchestermusik und zu fördern, sowie in einem Sinfonieorchester aktiv mitzuwirken,
- nebst dem Musizieren das gemeinschaftliche Erlebnis zu fördern und zu pflegen.

Der Verein ist berechtigt, anderen Organisationen mit verwandter Zielsetzung beizutreten (insbesondere dem Eidgenössischen Orchesterverband EOV).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Trägerschaft

Die Trägerschaft des Vereins besteht aus den Musikschulen

- Region Thun,
- Aaretal,
- Oberland Ost,
- Region Gürbetal,
- Unteres Simmental und Kandertal,
- sowie weiteren, durch die Hauptversammlung aufgenommene Musikschulen.

Die Trägerschaft fördert aktiv den Nachwuchs im Jugendsinfonieorchester Arabesque, indem sie geeignete Mitspieler motiviert und dem Vorspiel zuführt. Die Musikschulen sind Mitglied des Arabesque-Vorstandes und beteiligen sich aktiv an der strategischen Führung des Vereins.

Die Trägerschaft entscheidet abschliessend über die Anstellung des musikalischen Leiters, resp. der Auflösung eines bestehenden Vertrags.

In Vertretung und in Absprache mit der übrigen Trägerschaft ist die Musikschule Region Thun für die Personalführung des musikalischen Leiters und die Subventionierung des Orchesterunterrichtes durch Kanton und Gemeinden verantwortlich.

II Mitglieder und Gönner

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die im Orchester oder im Vorstand ständig Mitwirkenden. Für einzelne Projekte Beigezogene sind von der Aktivmitgliedschaft ausgeschlossen.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Gruppen, welche die Zweckerfüllung des Vereins mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag unterstützen. Sie werden über die Tätigkeit des Vereins informiert und zu dessen Veranstaltungen eingeladen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen mit besonderen Verdiensten gegenüber dem Verein; sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Art. 7 Gönner

Gönner sind Einzelpersonen oder Gruppen, welche einmalig oder unregelmässig die Vereinstätigkeit unterstützen.

Art. 8 Ein- und Austritt

Ein- und Austritt von Aktiv- und Passivmitgliedern bedürfen einer schriftlichen Erklärung. Für im Orchester Musizierende gilt ergänzend folgendes:

- Über den definitiven Eintritt und allfälligen Ausschluss entscheidet die Orchesterkommission.
- Der beabsichtigte Austritt ist dem musikalischen Leiter schriftlich zu eröffnen; dabei gelten die terminlichen Vorgaben der Orchesterkommission.

III Organisation

Art. 9 Organe

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Orchesterkommission und Geschäftsleitung
- Orchesterversammlung
- Rechnungsrevisor

Art. 10 Hauptversammlung

Der Hauptversammlung gehören alle Aktivmitglieder an; sie

- a) genehmigt die Vereinsrechnung und erteilt Décharge,
- b) genehmigt Mitgliederbeiträge,
- c) genehmigt die Jahresberichte,
- d) wählt Präsident, Sekretär und Kassier,
- e) wählt den Rechnungsrevisor,
- f) ernennt Ehrenmitglieder,
- g) ergänzt die Trägerschaft mit weiteren, in Artikel 3 nicht aufgeführten Musikschulen,
- h) behandelt Anträge von Vorstand, Aktivmitgliedern und Trägerschaft,
- i) genehmigt die Statuten und deren Abänderung,

- j) beschliesst über eine allfällige Auflösung des Vereins sowie über die Verteilung von Gewinn und Kapital.

Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen; die schriftliche Einladung erfolgt mit Traktandenliste mindestens 20 Tage vorher. Anträge sind mindestens 14 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder; es gilt das Einfache Mehr der Anwesenden.

Falls es der Vorstand oder 20% der Aktivmitglieder verlangen, können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

Art. 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder mit je einer Stimme an:

- o Präsident
- o Sekretär
- o Kassier
- o die Trägerschaft bildenden Musikschulen
- o Musikalischer Leiter
- o Administrativer Leiter
- o 2 weitere Vertreter der Orchesterkommission

Die Amtsdauer der durch die Hauptversammlung Gewählten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins; er

- a) vertritt rechtlich den Verein gegen aussen,
- b) setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um,
- c) verfasst den Jahresbericht des Vereins,
- d) erlässt Reglemente und Funktionsbeschriebe und überprüft deren Umsetzung,
- e) ist Rekursinstanz bei Unstimmigkeiten oder Konflikten im Orchesterbetrieb,
- f) bereitet die Hauptversammlung/en vor und stellt ihr Anträge,
- g) beantragt der Trägerschaft die Anstellung oder Kündigung des musikalischen Leiters,
- h) wählt den administrativen Leiter und sorgt für dessen Besoldung.

Der Vorstand wird im Bedarfsfall auf schriftlichem Weg durch den Präsidenten einberufen.

Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr der Anwesenden.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, bestehend entweder aus Präsident und Kassier, Präsident und Sekretär, oder Kassier und Sekretär. Zahlungen werden über E-Banking abgewickelt. Dazu hat der Kassier die notwendige Vollmacht.

Art. 12 Orchesterkommission

Die Orchesterkommission besteht aus

- o der Geschäftsleitung,
- o dem Konzertmeister,
- o mindestens drei weiteren durch die Orchesterversammlung zu wählende Mitgliedern des Orchesters.

Der Vorsitz der Orchesterkommission obliegt dem administrativen Leiter.

Die Orchesterkommission wird im Bedarfsfall durch deren Vorsitz einberufen. Soweit die Entscheidungskompetenz im Reglement „Aufgaben der Geschäftsleitung und der Orchesterkommission“ nicht ausdrücklich an den administrativen oder musikalischen Leiter delegiert ist, fällt sie - nötigenfalls nach Anhören der Orchesterversammlung - Beschlüsse hinsichtlich

- a) Aktivitäten und Programm,
- b) Organisation,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verfassung des Orchester-Jahresberichts,
- e) definitive Aufnahme oder den allfälligen Ausschluss der im Orchester Musizierenden.

Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr der Anwesenden.

Die Mitglieder der Orchesterkommission unterstützen aktiv den administrativen Leiter und nehmen ihre individuellen Aufgaben gemäss Funktionsdiagramm, resp. „Aufgaben Orchesterkommission“ wahr.

Art. 13 Geschäftsleitung

Als gleichgestellte Partnerschaft besteht die Geschäftsleitung aus

- dem administrativen Leiter,
- dem musikalischen Leiter.

Sofern die Geschäftsleitung ohne administrativen Leiter tätig ist, tritt die Orchesterkommission an dessen Stelle und übernimmt sämtliche ihm zugewiesenen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Der Geschäftsleitung obliegt im Rahmen der Sicherstellung eines reibungslosen Orchesterbetriebs die Umsetzung der

- für die Erfüllung des Vereinszwecks (Art. 2) notwendigen Massnahmen,
- im Reglement „Aufgaben der Geschäftsleitung und der Orchesterkommission“ festgehaltenen Vorgaben,
- weiteren Aufträge des Vorstandes und der Orchesterkommission,
- Information des Vorstands.

Sie kann Aufgaben an Mitglieder der Orchesterkommission oder Angehörige des Orchesters delegieren.

Art. 14 Orchesterversammlung

Der Orchesterversammlung gehören an:

- alle im Orchester musizierenden Aktivmitglieder,
- der musikalische Leiter.

Die Orchesterversammlung

- a) genehmigt die Aktivitäten im Rahmen des bewilligten Voranschlags,
- b) wählt jährlich ihre Vertretung in der Orchesterkommission,
- c) wählt ihre Vertretung im Vorstand,
- d) stellt dem Vorstand und der Orchesterkommission Antrag,
- e) nimmt Stellung zu den Wahlvorschlägen des musikalischen Leiters.

Die Orchesterversammlung wird im Bedarfsfall durch die Orchesterkommission einberufen. Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr der Anwesenden.

Art. 15 Rechnungsrevisor

Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Er revidiert jährlich die Vereins- und die Orchesterrechnung und stellt der Hauptversammlung Antrag.

IV Finanzierung, Konten, Abgeltungen, Haftung und Versicherungen

Art. 16 Finanzierung

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist zur Zahlung des jährlich in Rechnung gestellten Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Weitere Mittel beschafft sich der Verein durch

- Veranstaltungen,
- private und öffentliche Beiträge,
- Sponsoring,
- freiwillige Zuwendungen jeder Art (z.B. Gönner),
- den Ertrag des Vereinsvermögens.

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gemäss Art. 2 gewidmet.

Art. 17 Vereins- und Orchesterkassier

Der Vereins- und der Orchesterkassier

- führen die jeweilige Rechnung,

- erstellen die jeweilige Jahresrechnung,
- lassen die Jahresrechnungen durch den Rechnungsrevisor prüfen und unterbreiten sie der Hauptversammlung.

Art. 18 Abgeltungen

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Vorstandmitglieder, Rechnungsrevisoren, musikalischer und administrativer Leiter haben Anspruch auf Vergütung der unvermeidlichen Auslagen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 20 Versicherungen

Für die Abdeckung der notwendigen Versicherungsleistungen sind die Mitglieder eigenverantwortlich.

V Weitere Bestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert den Beschluss der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI Inkraftsetzung

Diese Statuten treten in Kraft mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 5. Dezember 2024. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 18. November 2021.

Die Präsidentin:



Karin Achermann